

waltungsbehörde ist daher ebenso berechtigt als verpflichtet, bei dem Besitzwechsel von Grundstücken, auf welchen solches Wasser ausfließt, den besonderen Nachweis, daß mit dem Grundstücke auch diese Berechtigung in andere Hände übergegangen sei, zu beanspruchen. Dieser Nachweis ist, wenn nicht in den Kauf- oder Ueberlassungsverträgen über die betr. Grundstücke der gleichzeitigen Veräußerung der Wassertheile gedacht worden ist, durch Beibringung von Ueberlassungserklärungen seitens der bisherigen Wasserempfänger zu bewirken. Zu Vermeidung von Weiterungen, event. zu Ersparung von Kosten, ist allen Denjenigen, welche Grundstücke zu erwerben im Begriff stehen, zu empfehlen, sich darüber zu vergewissern, ob der Köhrwasseranfluß in demselben auf alter Berechtigung beruht und wenn dies der Fall, den Uebergang dieser Berechtigung an den neuen Besitzer in dem betr. Grundstückskaufe mit auszusprechen zu lassen.

VII. Das Grubenräumungswesen betreffend.

1) Aus dem Regulative, die Grubenräumung in Dresden betr., vom 24. Mai 1853.

§ 1—5. Die Räumung der Gruben im Polizeibezirk der Stadt Dresden darf nur nach den Bestimmungen des Regulativs erfolgen. Zur gewerbmäßigen Räumung, d. h. jeder andern, als der Grube des eigenen Hauses, ist die Concession der Regierungsbehörde erforderlich. Zur Zeit haben dieses Geschäft vom Stadtrath nach erlangter Concession contractlich übertragen erhalten: Herr Lohnkutscher Mendel (Anmeldungen bei demselben, a. d. Kreuzf. 2.) und der hiesige Hausbesitzerverein (S. d. im V. Abschn. unter A. S. 118) zu besorgen. Ueber sämtliche Gruben der Stadt wird bei dem Stadtrathe ein classificirtes Verzeichniß geführt. Zur Ermittlung der erforderlichen Unterlagen, namentlich Ausmessung der Gruben und über das Räumungsgeschäft sind Aufseher gestellt, deren Anordnungen Folge zu leisten ist. Beschwerden werden beim Stadtrathe angebracht.

§ 6—8. Der Stadtrath hat die Räumungszeit und Frist zu bestimmen, doch muß in jedem Hause 24 Stunden vorher die Räumung angesagt werden, die dann in der Regel vollständig bis zur Sohle erfolgen muß.

§ 9. Die Räumungskosten sind im nachfolgenden Tarif bestimmt. Trinkgelder sind in keinem Falle zu entrichten. Soll der Dünger nicht überlassen werden, so ist mit den Exportirenden besondere Uebereinkunft zu treffen, wodurch aber das Räumungsgeschäft nicht aufgehalten werden darf.

§ 10, 13 u. 14. Die Räumung darf nur durch die vorgeschriebenen Apparate geschehen, die vom Stadtrath mindestens einmal im Jahr (Juni oder Juli) zu revidiren sind.

§ 11. Ausnahmen hiervon kann der Stadtrath nur gestatten, wenn der Grubendünger in dem zu einem Hause gehörenden Garten, ohne über die Straße geschafft werden zu müssen, untergebracht werden soll. Ablagerungen des Düngers und der Fauche dürfen aber darin durchaus nicht stattfinden.)

Dieselbe Ausnahme findet für Häuser mit Latrineneinrichtung statt.

§ 12. Die Ausschaffung der Cloake ist in der Regel auf die Monate Januar, Februar, März, April

und September, October, November, December beschränkt und soll thunlichst zur Nachtzeit geschehen. (Für die Zeit vom 1. Mai bis 31. August ist aber das Räumungsgeschäft unbedingt auf die Nachtzeit beschränkt.)

Auch ist an Sonn-, Buß- und Festtagen und den vorhergehenden Nachmittagen die Räumung unzulässig.

§ 15. Die Gruben sind nach der Räumung zu desinficiren. Ebenso ist die Cloake, sowohl feste als flüssige, für den Transport mittelst Desinfection gestanklos zu machen.

§ 16—19. Das Einlassen der Fauche in die Schleusen und das Auswerfen des Düngers auf die Straße ist verboten; ebenso unnöthiges Stillhalten mit den Exportwagen und das Stehenlassen der Exportgefäße auf den Straßen. Das Ausschaffen ist mit thunlichster Reinhaltung der Höfe, Hausfluren und Straßen vorzunehmen und jede Verunreinigung sofort zu beseitigen. Die Ablagerungsplätze müssen in angemessener Entfernung von bewohnbaren Grundstücken, Straßen und Fußwegen und auf jedem ein Brunnen sich befinden, um Wagen und Geräthe zu reinigen. Ohne solche Reinigung darf kein Wagen oder Räumungsapparat in die Stadt zurückerbracht werden.

§ 20—22. Zuwiderhandlungen gegen dieses Regulativ werden mit Geldbuße bis zu 20 Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet. Abänderungen dieses Regulativs, von dem jeder Hausbesitzer ein Exemplar erhält, erlangen durch dreimalige Bekanntmachung im Dresdener Anzeiger dieselbe verbindende Kraft, wie das Regulativ.

Tarif für Räumungs- und Ausführungskosten der in den Düngergruben befindlichen Massen.

Die Berechnung dieser Kosten erfolgt v. 1. October d. J. an nach der Kubikelle der in den Gruben befindlichen Massen und zwar:

1. bei solchen Gruben, bis an welche mit den Pferden und Räumungsgeräthschaften gefahren werden kann . . . . .	— Thlr. 3 Ngr. 5 Pfg.
2. bei solchen Gruben, wo dies nicht geschehen kann . . . . .	— „ 4 „ — „
3. bei solchen Gruben, deren Zugänglichkeit u. Räumung mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist, z. B. Stufen etc., nach Verhältniß dieser Schwierigkeiten à Kubikelle bis . . . . .	— „ 5 „ 5 „
4. bei solchen Gruben, deren Räumung in der Zeit vom 1. Mai bis mit 31. August zur Nachtzeit zu erfolgen hat, sind die Kosten um 50 Prozent zu erhöhen . . . . .	
5. Dagegen bleiben die Exportlöhne bei Ausfuhr von Latrinen unverändert und zwar	
die Fuhr von 1—3 Faß . . . . .	— „ 20 „ — „
die Fuhr von 4—5 Faß . . . . .	— „ 1 „ — „
die Fuhr von 6 Faß . . . . .	— „ 1 „ 15 „ — „

(Der früher berücksichtigte Unterschied zwischen reinem und gemischtem Grubeneinhalt findet bei Berechnung der Grubenräumungslöhne künftighin nicht mehr statt.) Bef. d. Stadtr. v. 28. Sept. 1863.